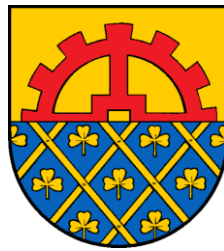


Begründung
zur
37. Änderung des Flächennutzungsplans
der
Stadt Glinde
Kreis Stormarn



Vorentwurf
November 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Gebietsbeschreibung	5
2.1	Altlasten und altlastverdächtige Flächen	6
3	Planerische Vorgaben	7
3.1	Landesentwicklungsplan (LEP) 2021	7
3.2	Regionalplan für den Planungsraum I (1998)	8
3.3	Landschaftsplan	9
3.4	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020)	10
4	Erfordernis und Ziel der Planänderung	11
5	Inhalte des Bauleitplans	13
5.1	Darstellungen	13
5.2	Schallschutz	14
5.3	Ver- und Entsorgung	17
6	Scoping in der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der 37. Änderung des F-Planes der Stadt Glinde	18
7	Verfahrensvermerk	22

Anlagen

Anlage 1 – Lärmtechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 46 (Ingenieurbüro Bergann Anhaus, November 2025)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Auszug aus dem rechtsgültigen F-Plan der Stadt Glinde mit Kennzeichnung der Änderungsbereiche	4
Abbildung 2:	Änderungsbereich der 37. Änderung des F-Plans	5
Abbildung 3:	Auszug aus dem Landesentwicklungsplan (2021)	7
Abbildung 4:	Auszug aus dem Regionalplan I (1998)	9
Abbildung 5:	Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Stadt Glinde mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches	9
Abbildung 6:	Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III	10
Abbildung 7:	Auszug aus der 37. Flächennutzungsplanänderung (Stand: April 2025)	14

1 Einleitung

Gemäß § 5 Baugesetzbuch (BauGB) stellt der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt für das gesamte Stadtgebiet in den Grundzügen dar.

Der ursprüngliche Flächennutzungsplan (F-Plan) der Stadt Glinde wurde 1960 rechtsgültig. Für das Plangebiet ist die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes anzuwenden, welche am 13.09.1978 wirksam wurde. Bei diesem Verfahren handelt es sich um die 37. Änderung des F-Planes.

Die Stadt Glinde liegt innerhalb der Ordnungsraumgrenze der Hansestadt Hamburg und ist als Mittelzentrum im Verdichtungsraum angehalten, die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs zu sichern und über ein vielfältiges sowie attraktives Angebot an Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen zu verfügen.

Der Änderungsbereich des rechtsgültigen Flächennutzungsplans lässt sich in drei Änderungsbereiche unterteilen (s. nachfolgende Abbildung):

- **Änderungsbereich 1:** Fläche für Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB
- **Änderungsbereich 2:** Fläche für Gemeindebedarf mit der Zweckbestimmung Jugendheim + Sportanlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB
- **Änderungsbereich 3:** Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

Darüber hinaus ist am südlichen Rand des Plangebiets ein Rad- und Wanderweg dargestellt, welcher zwischen Änderungsbereich 1 und 2 Richtung Norden verläuft.

Die vorgenannten Ausweisungen entsprechen nicht den Festsetzungen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 46. Der B-Plan Nr. 46 sieht als Art der baulichen Nutzung die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes „Sportanlage“ vor. Die Absichten des Bebauungsplans lassen sich nicht aus dem bestehenden Flächennutzungsplan ableiten. Daher ist eine Änderung des F-Plans erforderlich. Die 37. Änderung des F-Plans wird im Parallelverfahren gemäß § 8 BauGB durchgeführt. Die Stadtvertretung der Stadt Glinde hat am 30.01.2025 den Aufstellungsbeschluss für die 37. Änderung des F-Plans gefasst.



Abbildung 1: Auszug aus dem rechtsgültigen F-Plan der Stadt Glinde mit Kennzeichnung der Änderungsbereiche

2 Gebietsbeschreibung

Die Stadt Glinde liegt im südlichen Schleswig-Holstein und gehört zum Kreis Stormarn. Glinde grenzt im Osten an die Hansestadt Hamburg auf Höhe Billstedt. Das Stadtgebiet liegt ca. 7 km von der Stadtgrenze Hamburgs und ca. 20 km vom Stadtzentrum Hamburgs entfernt.

Das Stadtgebiet umfasst eine Größe von ca. 11,21 km².

Der Änderungsbereich der 37. Änderung des F-Plans befindet sich im nördlichen Stadtgebiet.

Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 238, 239, 254, 241, 253, 255, 256, 560, 561 sowie teilweise 348 und 482, Flur 12, der Stadt Glinde und umfasst eine Fläche von ca. 10,35 Hektar.

Der Änderungsbereich befindet sich östlich der Straße Am Sportplatz, nördlich der Bebauung Rehwich und Auf dem Brink, westlich der Ausgleichsfläche im Norden von Olande und südlich des südlichen Knicks der früheren Kiesabbauf Flächen Glinde Nord-Ost.

Die Lage im Raum und die Abgrenzung des Änderungsbereichs sind der Abbildung 2 zu entnehmen.



Abbildung 2: Änderungsbereich der 37. Änderung des F-Plans

2.1 Altlasten und altlastverdächtige Flächen

In der übergeordneten Planung des Landschaftsplans von 1993 ist eine Fläche als „Potenzielle Altablagerung, zu untersuchen“ gekennzeichnet. Genauere Informationen zu einer ggf. notwendigen Berücksichtigung werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durch die Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde eingeholt.

3 Planerische Vorgaben

3.1 Landesentwicklungsplan (LEP) 2021

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein ist Grundlage für räumliche Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein. Die Stadt Glinde liegt innerhalb des Ordnungsraums um das Oberzentrum Hamburg. Ordnungsräume umfassen die Verdichtungsräume (hier Hamburg) mit ihren Randgebieten. Innerhalb der gekennzeichneten Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe sowie für Wohnungsbau sollen in ausreichendem Umfang vorgehalten werden. Der LEP schreibt außerdem vor, dass die unterschiedlichen Flächennutzungsansprüche besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden müssen.

Die Stadt Glinde ist im LEP als Mittelzentrum im Verdichtungsraum zusammen mit Reinbek und Wentorf bei Hamburg ausgewiesen. Mittelzentren stellen regional für die Bevölkerung die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs sicher. Mittelzentren sollen über ein vielfältiges und attraktives Angebot an Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen verfügen. Sie sind außerdem regionale Wirtschaft- und Arbeitsmarktzentren (LEP 2021, Kap. 3.1.2).

Die Siedlungsentwicklung innerhalb der Ordnungsräume soll vorrangig auf den Siedlungsachsen erfolgen (LEP 2021, Kap. 2.2). Die naheliegenden Siedlungsachsen erstrecken sich entlang der BAB 1 Richtung Lübeck sowie der BAB 24 Richtung Berlin. Die Stadt Glinde liegt in der Landesentwicklungsachse entlang der BAB 24.

Das nördliche und westliche Stadtgebiet ist als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung gekennzeichnet. Diese Räume sind aufgrund ihrer naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders geeignet. In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden (LEP 2021, Kap. 4.7.2).

Die angestrebte städtebauliche Entwicklung zur Verbesserung der sportlichen und sozialen Infrastruktur entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB.

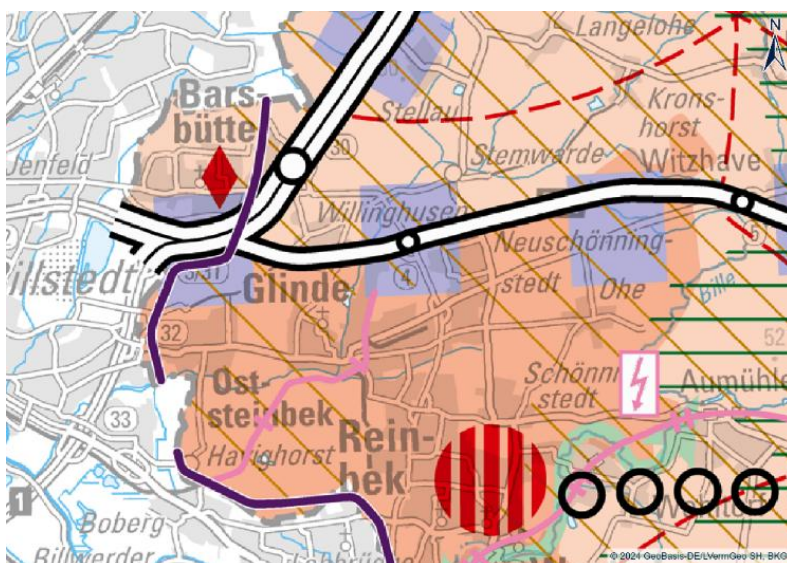


Abbildung 3: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan (2021)

3.2 Regionalplan für den Planungsraum I (1998)

Die Grundsätze der Landesentwicklungsplanung werden in teilräumlichen Regionalplänen konkretisiert. In Schleswig-Holstein werden alle Regionalpläne neu aufgestellt, so dass es statt fünf Regionalplänen für das Land Schleswig-Holstein künftig nur noch drei Planungsräume geben wird. Die Stadt Glinde gehört derzeit zum Planungsraum I, zukünftig zum Planungsraum III.

Glinde ist im noch geltenden Regionalplan als Strandrandkern II. Ordnung festgelegt.

Die Stadt Glinde liegt innerhalb der Ordnungsraumgrenze der Hansestadt Hamburg. Glinde zählt zu einem ausgewiesenen Nahbereich und Verdichtungsraum. Innerhalb des Verdichtungsraums um Hamburg ist eine weitere Entwicklung nur insoweit vertretbar, wie die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht nachhaltig beeinträchtigt und das Entstehen ungesunder Lebensbedingungen oder unausgewogener Wirtschafts- und Sozialstrukturen vermieden werden kann. Im Fokus bei den Verbesserungen der Siedlungsinfrastruktur soll die Wiederherstellung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen stehen. Dabei sollen die angrenzenden Räume einbezogen werden.

Den Freiräumen in der Nähe und innerhalb des Verdichtungsraumes kommt zum Ausgleich der Belastungen von Natur und Umwelt eine besondere Bedeutung zu.

Die weitere Verdichtung innerhalb der Verdichtungsräume soll im Wesentlichen auf den ausgewiesenen Achsen sowie den ausgewiesenen zentralen Orten erfolgen (REP 1998, Kap. 3.2). Die Stadt Glinde zählt zu der Entwicklungsachse Hamburg-Glinde/Oststeinbek. Der REP sieht für den Achsenraum eine Konzentration der Siedlungsentwicklung vor (REP 1998, Kap. 5.3). Aufgrund der vorhandenen guten Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen und der engen Verflechtungen mit Hamburg kommt die Ausweitung weiterer Siedlungsflächen in Betracht (REP 1998, Kap. 5.6).

Das Siedlungsgebiet der Stadt Glinde ist als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes gekennzeichnet. Diese sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von gemeinbedarflichen, wohnbaulichen und gewerblichen Bauflächen gerecht werden (REP 1998, Kap. 5.1).

Im Norden der Stadt Glinde ist eine Fläche entlang der K 80 als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Im Entwurf zur Neuaufstellung sind die Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung nicht mehr enthalten. Die Fläche diente dem Kiesabbau, der seit langer Zeit beendet ist.

Der „Friederici Park“ im Norden ist als Vorranggebiet für Naturschutz im Regionalplan ausgewiesen. Die Gebiete umfassen Bereiche, in denen ein besonderer Schutz der Natur erforderlich ist. In diesen Gebieten ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen (REP 1998, Kap. 4.4).

Der südwestliche Teil des Stadtgebiets ist als regionaler Grünzug gekennzeichnet. In Ordnungsräumen um Hamburg sind zum langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung regionale Grünzüge ausgewiesen. Sie dienen beispielsweise zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und dem Erhalt prägender Landschaftsstrukturen (REP 1998, Kap. 4.2).

Die angestrebte städtebauliche Entwicklung zur Verbesserung der sportlichen und sozialen Infrastruktur entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB.

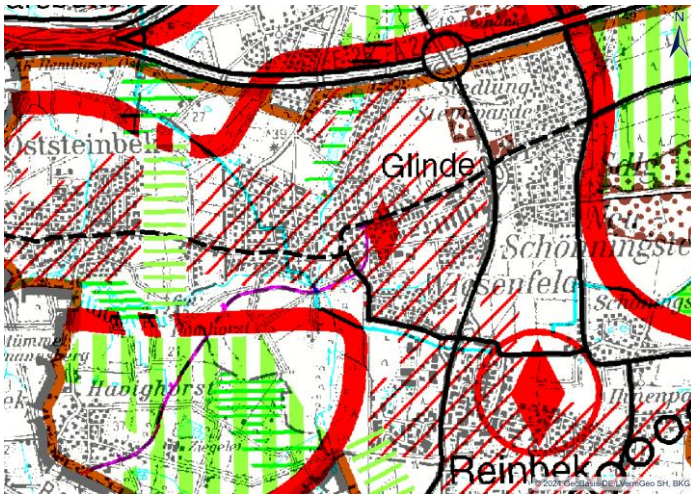


Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan I (1998)

3.3 Landschaftsplan

Die Stadt Glinde besitzt einen Landschaftsplan aus dem Jahr 1993. Der Landschaftsplan wird derzeit zusammen mit dem Flächennutzungsplan neu aufgestellt.

Das Plangebiet ist derzeit als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ ausgewiesen. Der Südwesten der Sportanlage weist potenzielle Altablagerungen auf, die es zu untersuchen gilt. Eine genaue Flächenbegrenzung der Altablagerung ist nicht bekannt. Der restliche Geltungsbereich im Osten ist im Landschaftsplan als Ackerfläche ausgewiesen.

Weitere angrenzende Flächen laufen unter folgender Nutzung:

- Spielplatz
- Wohngebiet
- Acker mit Altablagerungen (im Norden)



Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Stadt Glinde mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches

3.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020)

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) als Oberste Naturschutzbehörde erstellte den neuen Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Der neue Planungsraum III (früher die Planungsräume I, II und IV) umfasst die Kreise Dithmarschen, Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn sowie die Kreisfreie Hansestadt Lübeck.

Die Stadt befindet sich demnach im Bereich des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III, aus welchem im Folgenden die hier relevanten Aussagen kurz dargestellt sind:

Das Gebiet der Stadt Glinde ist als Gebiet mit besonderem Schutz für das Grundwasser ausgewiesen. Insbesondere als Trinkwasserschutzgebiet gem. § 51 WHG i.V.m. § 4 LWG sowie als Trinkwassergewinnungsgebiet.

Der Landschaftsrahmenplan kennzeichnet darüber hinaus ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem als Schwerpunktbereich.

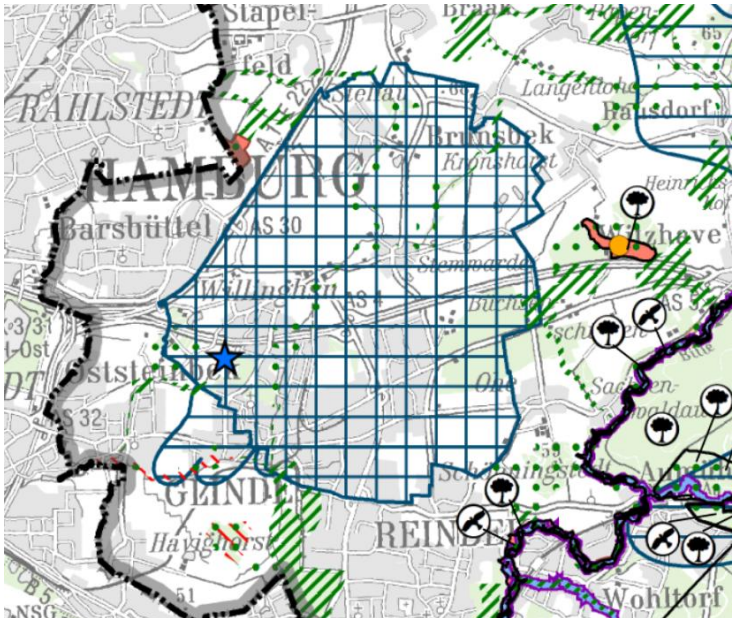


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III

4 Erfordernis und Ziel der Planänderung

Um die Stadt Glinde als Mittelzentrum im Verdichtungsraum bei Hamburg nachhaltig zu stärken, möchte die Stadt Glinde gemäß den Zielen der Raumordnung ein vielfältiges und attraktives Angebot an Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen vorhalten.

Die Stadt Glinde sieht folgende Erfordernisse der F-Plan Änderungen:

Erfordernis zur Änderung einer Fläche für Landwirtschaft, einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Jugendheim + Sportanlagen“ und einer Grünfläche „Sportplatz“ mit vorhandener Rad- und Wanderwegroute in ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, um den aktuellen Entwicklungen und Bedarfen gerecht zu werden. Die bestehende Nutzung wird den zukünftigen Anforderungen an eine zeitgemäße und erweiterte sportliche Infrastruktur nicht mehr gerecht. Ziel ist die Schaffung eines gebündelten Standortes für Sport- und Freizeitaktivitäten mit überörtlicher Bedeutung.

Sportstätten sind ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. Durch die geplante Umgestaltung der Sportanlage sollen die bestehenden Potenziale der Fläche optimal genutzt und das Sportangebot nachhaltig aufgewertet werden. Die Neugestaltung verfolgt das Ziel, den Sportplatz zu einem modernen, multifunktionalen Zentrum für sportliche Aktivitäten zu entwickeln. Die Fläche wird so gestaltet, dass sie für eine Vielzahl von Sportarten, wie Fußball, Beachvolleyball, Tennis und weitere Freizeitaktivitäten, genutzt werden kann. Durch die Neugestaltung können ebenfalls Aspekte der Barrierefreiheit berücksichtigt werden. Ein Konzept wurde durch das Planungsbüro PS+ LandschaftsArchitekten erarbeitet.

Die bisherige Darstellung im F-Plan entspricht in Teilen nicht den bestehenden und geplanten Nutzungen. Durch die Änderung in ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ soll die planungsrechtliche Grundlage für die Sicherung und Erweiterung der Sportanlage geschaffen werden.

Erfordernis zur Änderung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Jugendheim + Sportanlagen“ in eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Regenwasserrückhaltebecken“.

Für eine gesicherte Entwässerung der bestehenden und geplanten hochbaulichen Anlagen soll das im Bestand vorhandene Regenwasserrückhaltebecken planungsrechtlich als Versorgungseinrichtung gesichert werden.

Erfordernis zur Änderung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ in eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“.

Die Ausweisung einer Vorhaltefläche für eine Kindertagesstätte im Flächennutzungsplan ist erforderlich, um auf den steigenden Platz- und Betreuungsbedarf im Stadtgebiet zu reagieren. Die Darstellung im Flächennutzungsplan dient daher der langfristigen Daseinsvorsorge und schafft die Grundlage für eine bedarfsorientierte soziale Infrastruktur.

Erfordernis zur Änderung von Fläche für Landwirtschaft in öffentliche Grünflächen inkl. Biotop

Anlass für die Ausweisung von öffentlichen Grünflächen i.V.m. einem gesetzlich geschützten Biotop ist die Erhaltung der im Bestand vorhandenen Grünflächen mit Gehölzstrukturen sowie die Sicherung des gesetzlich geschützten Biotopes mit vorgelagerter Schutzzone.

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird eine zukunftsorientierte Nutzung angestrebt, die sowohl dem Freizeit- als auch dem Vereinssport dient. Zudem unterstützt sie die Ziele der Daseinsvorsorge, der Gesundheitsförderung, der sozialen Integration.

Die vorgenannten Aspekte begründen die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) (§ 11 BauNVO), einer Fläche für Gemeinbedarf, einer Fläche für Versorgungsanlagen sowie einer Grünfläche und eines Biotopes, welcher der Ermöglichung einer ganzheitlichen Gebietsentwicklung dienen.

Die Stad Glinde sieht daher das Erfordernis zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 und der dazugehörigen 37. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Stadtvertretung hat daher am 30.05.2024 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 46 und am 30.01.2025 den Aufstellungsbeschluss für die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Zusammenfassend werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Erhalt, Weiterentwicklung und Umstrukturierung des Vereinssportgeländes an zeitgemäße Bedürfnisse der Nutzer:innen
- Vorbehaltsfläche für den Neubau einer Kindertagesstätte

5 Inhalte des Bauleitplans

5.1 Darstellungen

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

Der Änderungsbereich beinhaltet die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“.

Zu diesem Zweck erfolgt eine Änderung einer Fläche für Landwirtschaft mit Kennzeichnung einer Rad- und Wanderwegeroute, einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Jugendheim + Sportanlagen“, einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ in ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“.

Fläche für Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB)

Der Änderungsbereich beinhaltet die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“.

Zu diesem Zweck erfolgt die Änderung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ in eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“.

Fläche für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Der Änderungsbereich beinhaltet die Ausweisung einer Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Regenwasserrückhaltebecken (RRB)“

Zu diesem Zweck erfolgt eine Änderung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Jugendheim + Sportanlagen“ in eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Regenwasserrückhaltebecken (RRB)“.

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Der Änderungsbereich beinhaltet die Darstellung einer öffentlichen Grünfläche.

Zu diesem Zweck erfolgt die Änderung einer Fläche für Landwirtschaft in eine öffentliche Grünfläche.

Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Im Änderungsbereich wurde ein potenzieller Altlastenstandort gem. Vermerk im Landschaftsplan nachrichtlich übernommen.

Im Änderungsbereich wurde ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) (hier: Artenreicher Steilhang im Binnenland; Pionierwald mit Weiden) nachrichtlich übernommen.

Begründung der Darstellungen

Diese Darstellungen erfolgen, um die entsprechenden Flächen für das unter Kapitel 4 beschriebene Erfordernis vorzuhalten (Darstellungen siehe nachfolgende Abbildung – Planzeichnung)

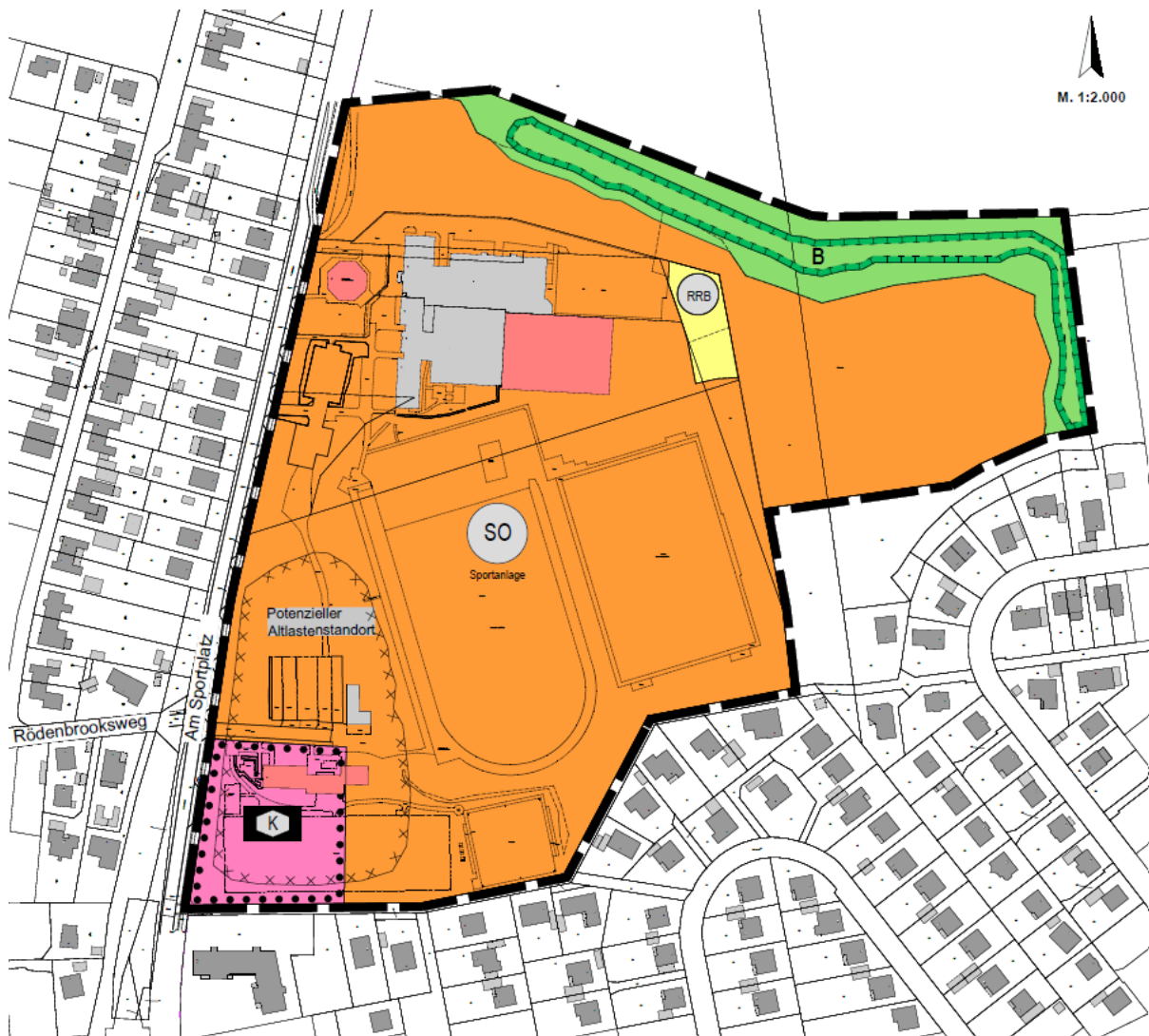


Abbildung 7: Auszug aus der 37. Flächennutzungsplanänderung (Stand: April 2025)

5.2 Schallschutz

Für die Erstellung der lärmtechnischen Untersuchung zum im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren wurde das Ingenieurbüro Bergann Anhaus GmbH beauftragt.

Im Rahmen dieser lärmtechnischen Untersuchung wurden die Lärmimmissionen in der Nachbarschaft der Sportanlagen ermittelt und beurteilt. Zu untersuchen war der Sportanlagenlärm (Spielfelder, Tennisplätze, Stellplätze sowie Außengastro). Grundlage der Berechnung und Beurteilung der Lärmimmissionen war die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). Die Lärmimmissionen wurden für den Bestand sowie für die Planungsvariante untersucht. Zusätzlich wurde geklärt, inwieweit der Betrieb des Kindergartens und des Hotels zu Immissionskonflikten führen könnten.

Sportanlage Bestand

Die Tennisplätze verursachen an der direkt südlich gelegenen Wohnbebauung Beurteilungspegel von bis zu 58 dB(A) (vgl. Gutachten Anlage 1.1 und 1.2). Der maßgebliche Immissionsrichtwert tags von 55 dB(A) für allgemeine Wohngebiete wird in der Ruhezeit am Abend um bis zu 3 dB(A) überschritten. Außerhalb der Ruhezeiten wurden nur geringfügige Überschreitungen um 1 dB(A) ermittelt.

Die Fußballplätze während des Trainingsbetriebs verursachen keine Richtwert-Überschreitungen (vgl. Gutachten Anlage 1.1 und 1.2). Auch beim Spielbetrieb außerhalb der Ruhezeiten wurden keine Richtwert-Überschreitungen ermittelt (vgl. Gutachten Anlage 1.4 und 1.6). Beim Spielbetrieb in der Ruhezeit am Abend ergeben sich Beurteilungspegel von bis zu 57 dB(A), beim Spielbetrieb am Sonntagmittag von bis zu 59 dB(A) (vgl. Gutachten Anlage 1.3 und 1.5). Beim Spielbetrieb innerhalb der Ruhezeiten sind daher Richtwert-Überschreitungen von bis zu 4 dB(A) möglich.

Die Stellplätze und die Außengastronomie verursachen an der westlich benachbarten Wohnbebauung Beurteilungspegel nachts von bis zu 44 dB(A) (vgl. Gutachten Anlage 1.7). Der maßgebliche Immissionsrichtwert nachts von 40 dB(A) wird um bis zu 4 dB(A) überschritten. Der zulässige Maximalpegel nachts von 60 dB(A) wird durch die Nutzung der Stellplätze (Türenschiagen) um bis zu 1 dB(A) überschritten (vgl. Gutachten Anlage 1.9).

Fazit Bestand

Aufgrund der direkten Nachbarschaft zwischen Sportanlagen und Wohngebieten ist mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV innerhalb der Ruhezeiten am Abend sowie am Sonntagmittag zu rechnen.

Da die Sportanlagen vor dem 18.07.1991 errichtet wurden, kommt grundsätzlich die Anwendung des „Altanlagenbonus“ in Frage. Demnach wären bei Überschreitungen bis zu einer Höhe von 5 dB(A) keine Einschränkungen der Betriebszeiten notwendig.

Für den Spielbetrieb auf den Großspielfeldern kommt ggf. die Anwendung der Regelungen für seltene Ereignisse in Frage, die gemäß 18. BImSchV an bis zu 18 Tagen je Kalenderjahr höhere Immissionen zulassen.

Sportanlage Planung

Die Ergebnisse der Lärmsituation im Bestand wurden für die Planungsvariante berücksichtigt. Insbesondere wurde eine Verlegung der Tennisplätze in den nördlichen Bereich des Geländes in deutlich größerem Abstand zur Wohnbebauung geplant. Außerdem wurde eine 4 m hohe Lärmschutzwand zum Schutz der südlich der Sportanlagen gelegenen Wohnbebauung vorgesehen.

Die Immissionskonflikte aufgrund der Tennisplätze können durch die Verlegung der Tennisplätze vollständig gelöst werden.

Die Immissionskonflikte aufgrund des Spielbetriebs auf den Großspielfeldern werden durch die geplante 4 m hohe Lärmschutzwand deutlich reduziert. Im Erdgeschoss kann der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) für allgemeine Wohngebiete eingehalten werden. Im ersten Obergeschoss ergeben sich aufgrund der geringeren Abschirmwirkung der Lärmschutzwand höhere Beurteilungspegel. Gleichwohl können die Überschreitungen des Immissionsrichtwertes tags von 55 dB(A) für allgemeine Wohngebiete auf maximal 1 bis 2 dB(A) beschränkt werden.

Für die Wohnbebauung westlich der Straße „Am Sportplatz“ bleibt die Lärmsituation nahezu unverändert. Der Immissionsrichtwert tags für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) wird vollständig eingehalten. Der Immissionsrichtwert nachts von 40 dB(A) wird um bis zu 4 dB(A) überschritten.

Fazit Planung

Die Lärmsituation für die Bebauung südlich der Sportanlagen wird durch die geplante Verlegung der Tennisplätze sowie die geplante 4 m hohe Lärmschutzwand erheblich verbessert. Die Immissionskonflikte aufgrund der Tennisplätze können vollständig gelöst werden. Die Immissionen

aufgrund der Großspielfelder werden soweit gemindert, dass die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete weitgehend eingehalten werden. Im Vergleich zum Bestand ergeben sich für die südlich gelegene Wohnbebauung ausnahmslos geringere Lärmimmissionen.

Zusammenfassung

In der Bestandssituation ist sowohl durch den Tennisbetrieb als auch durch den Spielbetrieb auf den Großspielfeldern mit Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an der südlich angrenzenden Wohnbebauung zu rechnen.

Durch die Verlegung der Tennisplätze an den Nordrand des Plangebietes können die Immissionskonflikte bezüglich des Tennislärms vollständig gelöst werden. Die Immissionskonflikte bezüglich des Spielbetriebs auf den Großspielfeldern können durch die geplanten 4 m hohe Lärmschutzwand deutlich gemindert werden.

Die Immissionskonflikte aufgrund der Parkverkehre nach 22 Uhr sind bereits im Bestand vorhanden.

Sie können durch die Neuplanung nicht gelöst werden. Insgesamt betrachtet wird die Lärmsituation in der Nachbarschaft durch die Neuplanungen im Bereich der Sportanlagen deutlich verbessert.

Die verbleibenden geringfügigen Richtwert-Überschreitungen aufgrund des Spielbetriebs auf den Großspielfeldern innerhalb der Ruhezeiten dürften nur bei attraktiven Spielen mit entsprechender Zuschauerbeteiligung eintreten, so dass ggf. die Anwendung der Regelungen für seltene Ereignisse in Frage kommt, die gemäß 18. BImSchV an bis zu 18 Tagen je Kalenderjahr höhere Immissionen zulassen. Auch die Anwendung des Altanlagenbonus kommt für die Großspielfelder grundsätzlich in Betracht, da deren Lage auch nach dem Umbau der Sportanlagen nicht geändert werden soll.

Abschließendes Fazit

Die Immissionskonflikte bezüglich der Tennisplätze werden vollständig gelöst. Die Immissionskonflikte bezüglich des Spielbetriebs auf den Großspielfeldern können durch die geplante 4 m hohe Lärmschutzwand deutlich gemindert werden.

Bestehende Immissionskonflikte aufgrund von Fahrzeugverkehren nach 22 Uhr können durch die Neuplanung nicht gelöst werden, werden aber auch nicht verschärft.

Bezüglich des Kindergartens und des Hotels sind keine Immissionskonflikte zu erwarten.

5.3 Ver- und Entsorgung

Strom- und Gasversorgung:

Der Strom ist durch die e-Werk Sachsenwald GmbH sichergestellt.

Die Gasversorgung wird durch die SH Netz AG gewährleistet.

Wasserver- und entsorgung:

Schmutzwasserentsorgung

Das anfallende Schmutzwasser wird in das Kanalisationsnetz der Stadt Glinde geleitet. Zuständig ist hier der Zweckverband Südstormarn.

Niederschlagswasserentsorgung

Wird durch das A-RW 1 Gutachten ergänzt.

Trinkwasser

Die Trink- und Brauchwasserversorgung wird durch die Hamburger Wasserwerke (HWW) sichergestellt.

Löschwasserversorgung

Der Brandschutz wird durch die Freiwillige Feuerwehr Glinde sichergestellt.

Nach § 2 BrSchG (Brandschutzgesetz) haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Merkblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaft Südholstein (AWSH).

Telekommunikation

Die Telekommunikation ist durch die vorhandenen Leitungen der Telekom sichergestellt.

6 Scoping in der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der 37. Änderung des F-Planes der Stadt Glinde

Scopingunterlagen zur Umweltprüfung

Die Umweltprüfung ist ein Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Nachdem der Aufstellungsbeschluss gefasst und planerische Vorentwürfe ausgearbeitet sind, wird eine Umweltprüfung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit dem sogenannten Scoping eingeleitet. Das Scoping hat die Aufgabe den Untersuchungsumfang, die Untersuchungsmethode und den Detaillierungsgrad, die für die einzelnen Schutzgüter erfolgen sollen, zu erörtern. Hierbei werden die Träger öffentlicher Belange konsultiert und um Mithilfe gebeten. Die Signifikanz eines Scopings ist nicht zu verkennen, da auf dessen Ergebnissen der Umweltbericht basiert.

Es ist wichtig, dass alle Informationen, die von Fachbehörden erlangt werden können und dem gegenwärtigen Wissensstand entsprechen, in dem Scoping Eingang finden.

Die Stadt macht mit den vorliegenden Scopingunterlagen einen Vorschlag für eine angemessene Bearbeitung des Umweltberichtes. Falls ergänzende Unterlagen vorhanden sind, die der Stadt nicht vorliegen, bittet die Stadt um diese Unterlagen entsprechend der nachfolgenden Tabelle.

Daraufhin findet ggf. eine Ergänzung der Informationen, die Einfluss auf den Umfang des Berichtes hat, durch weitere Behörden, statt. Auf dieser Grundlage werden nun die Inhalte, Vorgehensweise und Untersuchungstiefe des Umweltberichtes festgelegt. (Vgl. §2 Abs.4 Satz 2 BauGB)

Übersicht zu den Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sollen sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, bitten wir Sie, diese Informationen uns bzw. der Stadt zur Verfügung zu stellen.

Behörde/Träger Name

Telefon/ eMail für Rückfragen: +49 451/ 31 75 04 50 / langmaack@bcsg.de

§1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Belang des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere	Aufgabenbereich wird durch die Planung <u>nicht</u> berührt.	Aufgabenbereich wird durch die Planung berührt.	Erforderlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Informationen ggf. anfügen)
a)	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie			

	die Landschaft und die biologische Vielfalt,			
b)	die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatschG (Natura 2000),			
c)	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,			
d)	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,			
e)	die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,			
f)	die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,			
g)	die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,			
h)	die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,			
i)	die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d,			
§1a (1)	Bei der Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz und Landschaftsbild anzuwenden.			
(2)	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung in der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere			

	<p>Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach §1 Abs.7 in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>			
(3)	<p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bezeichneten Bestandteilen. Es können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen im Bauleitplanverfahren zum Ausgleich auf einer von der Stadt bereitgestellten Fläche getroffen werden.</p>			
(4)	<p>Das Bundesnaturschutzgesetz erteilt in § 1 den Auftrag, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu schützen. Unter Landschaftsbild wird die sinnlich-wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft verstanden. Das Landschaftsbild besitzt phänomenologischen Charakter. In das Bild einer Landschaft fließen mindestens zwei Sachlagen ein „die objektiven Strukturen und Prozesse“ und „die subjektive Empfindlichkeit des Betrachters“ (vgl. NOHL u.a. 1986, 128 ff). Die naturraumbedingten Strukturen und Prozesse lassen sich mit objektiven Gegebenheiten einer Landschaft wie z.B. Berg, Tal, Wiese, Bach, Gebüschaum, Wald, die Vielfalt und Art des Wechsels und der Abwechslung darstellen und in ihrer qualitativen Ausbildung beurteilen, die kulturell und landschaftsraumbedingte Art und Weise der Bewirtschaftung etc., alles darstellbare und messbare Größen – wie dies in vielfachen Untersuchungen und Ausarbeitungen zu Bewertungen des Landschaftsbildes in der Fachliteratur entwickelt wurde (z.B. V-Wert Methode, Kiemstedt). Die subjektiven Empfindlichkeiten sind</p>			

	<p>durch die Bedürfnisse und Wünsche des Menschen bestimmt und somit auch seine unterschiedlichsten Vorstellungen und Lebenswelten wie z.B. Heimat, Schönheit, Erholung, Naturgenuss.</p> <p>Das Bedürfnis, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer Landschaft genießen zu wollen, ist für weite Teile der Gesellschaft verbindlich, d.h. ein grundlegendes Bedürfnis. Es sind diejenigen Bedürfnisse, die von weiten Teilen der Gesellschaft artikuliert werden.</p> <p>Das Bild einer Landschaft, d.h. die Erscheinungsform einer Landschaft ist immer Ausdruck gesellschaftlichen, kulturellen Schaffens und Wandels und natürlicher Gegebenheiten.</p>			
--	---	--	--	--

7 Verfahrensvermerk

Die Stadtvertretung der Stadt Glinde hat die Begründung amgebilligt.

.....

Stadt Glinde, Datum

-Bürgermeister-